

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 215

ausgegeben am 6. Juli 2012

---

## Verordnung

vom 19. Juni 2012

### betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen

Aufgrund von Art. 8, 51d Abs. 4, Art. 57 Abs. 2 und Art. 102 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 2011, LGBL 2011 Nr. 553, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen, LGBL 1999 Nr. 82, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6c

##### *Realschule mit Sportklassen*

- 1) Bei Sportklassen an Realschulen darf von den Lektionentafeln gemäss Anhang wie folgt abgewichen werden:
- a) der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht darf im Fachbereich Gestalten, Musik und Sport sowie in Teilbereichen ohne Promotionsnoten um maximal 7 Lektionen reduziert werden;
  - b) aus schulorganisatorischen Gründen können einzelne Teilbereiche von der einen auf die andere Schulstufe verschoben werden.

## Art. 9a

*Begabtenförderung*

1) Ergibt sich aus der Beurteilung (Art. 8) die Notwendigkeit einer Begabtenförderung, können entsprechende Massnahmen durchgeführt werden.

2) Das Schulamt legt im Rahmen des Voranschlags die Bedingungen für solche Massnahmen fest.

## Art. 9b

*Fördermassnahmen bei Sportklassen an Realschulen*

1) Ergibt sich aus der Zuteilung der Schüler zu den verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I die Notwendigkeit einer schulartenspezifischen Förderung, können entsprechende Massnahmen durchgeführt werden.

2) Das Schulamt legt im Rahmen des Voranschlags die Rahmenbedingungen für solche Massnahmen fest.

## Art. 9c

*Massnahmen zur Förderung des Übertritts in die Oberstufe des Gymnasiums*

1) Die Anforderungen für einen Übertritt in die Oberstufe des Gymnasiums müssen für alle in die Oberstufe des Gymnasiums übertretenden Schüler gleich hoch sein (Art. 57 Abs. 2 SchulG).

2) Zur Sicherstellung des Zwecks nach Abs. 1 werden an der Realschule und auf der Unterstufe des Gymnasiums nach Vorgabe des Schulamtes:

- a) geeignete Hilfsmittel eingesetzt; und
- b) standardisierte Vergleichsprüfungen durchgeführt.

3) Ergibt die Auswertung der Massnahmen nach Abs. 2, dass die Zielsetzung nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erreicht wird, so sorgt das Schulamt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse für Abhilfe.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef